

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/027/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.10.2015	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
06.10.2015	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Dorferneuerung Hollenstede

Mit Verfügung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (GLL) vom 18.08.2009 wurde der Dorferneuerungsplan Hollenstede genehmigt. Gleichzeitig wurde der finanzielle Rahmen für die Maßnahmenförderung der Dorferneuerung auf 900.000,-- € und der Förderzeitraum für die Zeit von 2009 bis 2015 festgesetzt.

Im Rahmen der Bewilligung wurden seinerzeit für das Dorferneuerungsgebiet 17 öffentliche Maßnahmen anerkannt. Im Rahmen eines gemeinsamen Termins am 27.08.2009 wurde festgehalten, dass dabei die öffentlichen Maßnahmen 1.c „Gestaltung Festwiese“, 1.b.1 „Gestaltung des Dorfplatzes“ und 1.e „Umgestaltung des Schulbaches“ prioritär für eine Förderung vorgesehen sind. Diese Maßnahmen wurden insgesamt bis 2012 umgesetzt. Parallel dazu wurden bis heute 12 private Maßnahmen gefördert.

Nach Abzug der für die v. g. Maßnahmen gewährten Zuwendungen steht damit noch ein Rest-Förderkontingent von ca. 600.000,-- € für folgende noch nicht durchgeführte mögliche DE-Maßnahmen zur Verfügung:

ÖM 1.1	Gestaltung der Ortsmitte - Gestaltung im Straßenraum (K 114 – Dorfstraße) einschließlich Ortseingänge
ÖM 1.d	Gestaltung der Ortsmitte – Gestaltung des Spielplatzes
ÖM 2.a	Gestaltung in der Schulstraße - Straßengestaltung in der Schulsiedlung
ÖM 2.b	Gestaltung in der Schulstraße - Naturnahe Umgestaltung des Schulbaches
ÖM 3	Gestaltung der Bushaltestellen
ÖM 4.a und 4.b	Gestaltung der Ortseingänge
ÖM 5.a und 5.b	Gestaltung von Treffpunkten
ÖM 6.a und 6.c	Begrünung von Straßen und Wegen
ÖM 7	Gestaltung eines Spielbereiches am Waldlehrpfad
ÖM 8	Entwicklung und Beschilderung des Rundweges um Hollenstede

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 u. a. beschlossen, dass grundsätzlich Bereitschaft besteht, die Dorferneuerung Hollenstede hinsichtlich der Maßnahme „Gestaltung im Straßenraum (K114 – Dorfstraße) einschließlich Ortseingänge“ fortzuführen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.01.2013 wurde beschlossen, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob lediglich die Mitteilung an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Osnabrück (LGLN), ausreicht, dass die Stadt Fürstenau beabsichtigt, die Dorferneuerungsmaßnahme „Gestaltung im Straßenraum (K 114 – Dorfstraße) einschließlich Ortseingänge“ frühestens 2015/2016 durchzuführen, um im Förderprogramm zu bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine weiteren Planungskosten zu verursachen.

Mit Schreiben vom 15.02.2013 wurde dem LGLN u. a. mitgeteilt, dass die Stadt Fürstenau beabsichtigt, die v. g. Dorferneuerungsmaßnahme erst ab 2016 durchzuführen, sofern die finanziellen Mittel in Form von Eigen- und Fördermittel zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurde die Verlängerung des Förderzeitraumes um 2 Jahre, also bis zum 31.12.2017, beantragt.

Mit Bescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Osnabrück, vom 23.10.2014 wurde der Förderzeitraum der Dorferneuerung Hollenstede bis zum Ende des Jahres 2017 verlängert.

Die Dorferneuerungsmaßnahme ÖM 1a „Gestaltung im Straßenraum (K 114 – Dorfstraße) einschließlich Ortseingänge“ ist eine der wichtigsten mit höchster Priorität eingestufte Maßnahme der Dorferneuerung Hollenstede, die ganz entscheidend zum Gesamterfolg beiträgt. Aus diesem Grunde sollte geprüft werden, ob diese Maßnahme bis 2017 mit Hilfe der Förderung noch umgesetzt werden kann.

Anfang 2013 wurden von der IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, Kosten für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt – Seitenräume einschl. Rinnen und Borde, Mittelinseln der Querungen – in Höhe von ca. brutto 730.000,- € ermittelt. Verbindliche Kosten können erst auf der Grundlage eines Vorentwurfs genannt werden. Das Amt für Kreisstraßen hatte seinerzeit die Erneuerung der Fahrbahn pp. der K 114 zeitgleich mit der Dorferneuerungsmaßnahme in Aussicht gestellt.

Der Nds. Landtag hat im Haushalt 2015 Mittel bereitgestellt, um finanzschwache Kommunen bei der Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen von EU-Förderprogrammen zu unterstützen. Danach können Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft, die auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 13 Nds. Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erfüllen und die EU-Fördermittel aus den EU-Strukturfonds EFRE, ELER oder ESF in Anspruch nehmen, ergänzende Zuweisungen erhalten. Darüber hinaus ist beabsichtigt, auch Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft einzubeziehen, die Zins- und Tilgungshilfen nach § 14a NFAG erhalten haben und die EU-Fördermittel aus den v. g. Förderprogrammen in Anspruch nehmen, ggfls. mit ergänzenden Zuweisungen zu unterstützen.

Kofinanzierungszuweisungen werden als Projektförderung in Gestalt von Festbetragsfinanzierungen als nicht rückzahlbare Zuweisung gem. § 13 NFAG (Bedarfszuweisung) gewährt. Der von der Kommune zu erbringende **Eigenanteil** soll mindestens **5 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Kofinanzierungszuweisung bis auf 5 % des Eigenanteils möglich ist und das Amt für Kreisstraßen die Erneuerung der Fahrbahn der K 114 zeitgleich plant, sollte im Rahmen der Haushaltsberatungen geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die Dorferneuerungsmaßnahme ÖM 1a „Gestaltung im Straßenraum (K 114 – Dorfstraße) einschließlich Ortseingänge“ in den Jahren 2016/2017 durchzuführen. Unter Umständen ist auch noch eine weitere Verlängerung des Förderzeitraumes möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Beschlussfassung.

(Moormann)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Kofinanzierungszuweisung bis auf 5 % des Eigenanteils möglich ist und das Amt für Kreisstraßen die Erneuerung der Fahrbahn der K 114 zeitgleich plant, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Dorferneuerungsmaßnahme ÖM 1a „Gestaltung im Straßenraum (K 114 – Dorfstraße) einschließlich Ortseingänge“ in den Jahren 2016/2017 durchzuführen.

(Kolosser)
Fachdienst III

(Trütken)
Stadtdirektor